

Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll

Verbandsversammlung am 15.05.2024
Sachbearbeiter: Michael Deiß, GVV Raum Bad Boll

TOP 6/öffentlich

Änderung der Verbandssatzung

1. Stand der Angelegenheit:

Die derzeitige Verbandssatzung stammt aus dem Jahr 1987.

Letztmalig wurde die Verbandssatzung im Jahr 2020 angepasst. Ursächlich für die damalige Änderung der Verbandssatzung war die Einführung des NKHR's, da damals die Begrifflichkeiten der Verbandssatzung an das NKHR anzupassen waren.

Ursächlich für die jetzige Änderung der Verbandssatzung ist die allgemeine Finanzprüfung des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Jahre 2016 - 2021.

Die allgemeine Finanzprüfung regt in den Randnummern 25 und 30 an, dass in der Verbandssatzung festgelegt werden sollte, dass ein eventuelles Sonderergebnis den Verbandsgemeinden „gutzubringen“ ist. Zudem wird in Randnummer 38 angeregt, die Gewährung von übertariflichen Leistungen künftig durch eine Regelung in der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorsitzenden zu übertragen.

Die Verwaltung hat die Anregungen der allgemeinen Finanzprüfung aufgegriffen und hierzu die § 6 und 10 der Verbandssatzung geändert.

In § 6 Abs. 3 wurde die lfd. Nr. 5 neu hinzugefügt. Dort wird geregelt, dass der Verwaltungsrat künftig übertarifliche Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € gewähren kann.

In § 10 Abs. 2 wurde der Passus neu aufgenommen, dass ein positives Sonderergebnis den Gemeinden zu erstatten ist.

Auf Anregung der allgemeinen Finanzprüfung wurden weitere redaktionelle Änderungen an der Verbandssatzung vorgenommen.

In § 3 Abs. 3 wurde der Passus aufgenommen, dass die Handvorschüsse und Zahlstellen der Verbandsgemeinden künftig „nach Bedarf“ mit der jeweiligen Gemeindekasse abzurechnen sind. Seither war geregelt, dass die Handvorschüsse und Zahlstellen „monatlich“ mit der jeweiligen Gemeindekasse abzurechnen sind.

In § 6 Abs. 3, Nr. 3 und § 8 Abs. 2, Nr. 3 wurden die Wörter „in Höhe von“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

In § 10 wurde die Formulierung für den Umlageschlüssel der Verbandsumlage konkreter gefasst. Seither lautete die Formulierung: „Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden“. Die Satzungsänderung sieht künftig folgenden Formulierungsvorschlag vor: „Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.“

Zusätzlich zu diesen Anpassungen möchte die Verbandsverwaltung die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsbefugnisse sowie der personalrechtlichen Zuständigkeiten anpassen.

Der Gemeindetag vertritt hierzu die Auffassung, dass „...sich der Gemeinderat (Verbandsversammlung) als Hauptorgan der Gemeinde heute mehr denn je konzentriert mit Grundsatzfragen statt mit Einzelfallentscheidungen auseinandersetzen muss...“.

Bei der Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis und den personalrechtlichen Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbandsversammlung nur 2-mal jährlich tagt und daher für Vergaben und personalrechtliche Entscheidungen eine Frist von bis zu 6 Monaten gegeben sein kann. Zudem ist durch die Öffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen eine Transparenz der Vergabeentscheidungen des Gemeindeverwaltungsverbandes gegeben.

Im Einzelnen sieht die Änderung der Verbandssatzung folgende Änderungen vor:

Bei Entscheidungen über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ist bisher eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung ab 40.000 € gegeben. Diese Zuständigkeitsgrenze soll auf 50.000 € angehoben. Für personalrechtliche Entscheidungen ist seither eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung ab A 10 (bei Beamten) bzw. ab Entgeltgruppe 10 TVöD (sonstige Bedienstete) gegeben. Für diese Grenzen ist eine Anhebung auf A 11 (bei Beamten) bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD (bei sonstigen Bediensteten) vorgesehen.

Der Verwaltungsrat ist bisher für Bewirtschaftungen ab 15.000 € zuständig. Diese Grenze soll zukünftig auf 20.000 € angehoben werden. Für die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan **nicht** veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) ist bisher eine Zuständigkeit von 4.000 € gegeben. Die Grenze soll auf 5.000 € erhöht werden.

Der Verbandsvorsitzende soll künftig für die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden zuständig sein (§ 8 Abs. 2 Nr. 5). Seither war hierfür die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gegeben.

Die Verwaltung möchte betonen, dass politische Grundsatzdiskussionen und Entscheidungen auch zukünftig selbstverständlich in der Verbandsversammlung geführt und getroffen werden.

Eine Gegenüberstellung der der alten und neuen Satzung ist dieser Sitzungsvorlage auf den Seiten 5 - 10 beigefügt. Die Änderungen sind dabei rot markiert.

2. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird beschlossen. Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bad Boll, 10.04.2024

gez. Michael Deiß

Anlage

- ◆ Gegenüberstellung der Satzungsänderungen (Seiten 5 - 10)
- ◆ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Seiten 11 - 15)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Übersicht über die Veränderungen

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.	<p>(1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.
<p>(1) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.</p>	<p>(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.</p>
<p>(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handvorschüsse und Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handvorschüsse und Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handvorschüsse und Zahlstellen sind monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen ist der Verband zuständig.</p>	<p>(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handvorschüsse und Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handvorschüsse und Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handvorschüsse und Zahlstellen sind nach Bedarf mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen ist der Verband zuständig.</p>

§ 5

Verbandsversammlung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, 2. die Änderung der Verbandssatzung, 3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, 4. die Feststellung der Jahresrechnung, 5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans, 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung, 7. die Festsetzung der Umlagen, 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 40.000 € betragen, 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind, 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 10 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD des Verbands, 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands. <p>(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.</p> <p>(3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, 2. die Änderung der Verbandssatzung, 3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, 4. die Feststellung der Jahresrechnung, 5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans, 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung, 7. die Festsetzung der Umlagen, 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 € betragen, 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind, 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 11 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD des Verbands, 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands. <p>(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.</p> <p>(3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.</p>

<p>(4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).</p> <p>(5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.</p> <p>(6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p>(4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).</p> <p>(5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.</p> <p>(6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.</p>
---	---

§ 6

Verwaltungsrat

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wor-</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wor-</p>

<p>den sind und nicht dem Vorstandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 40.000 € im Einzelfall übertragen. 2. die Aufnahme von Krediten 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in Höhe von 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 € 4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 € 	<p>den sind und nicht dem Vorstandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 € im Einzelfall übertragen. 2. die Aufnahme von Krediten 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 € 4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 € 5. Die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 €
---	---

§ 8

Verbandsvorsitzender

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Der Vorstandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Versammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Versammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.</p> <p>(2) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 15.000 € 2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haus- 	<p>(1) Der Vorstandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Versammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Versammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.</p> <p>(2) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 € 2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haus-

<p>haltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 4.000 € im Einzelfall,</p> <p>3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in Höhe von 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,</p> <p>4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt.</p>	<p>haltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 5.000 € im Einzelfall,</p> <p>3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,</p> <p>4. Verzicht Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt.</p> <p>5. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden</p>
--	---

§ 10

Finanzierung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme. Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.</p> <p>(2) Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes veranschlagtes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.</p> <p>(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern sie</p>	<p>(1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme. Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.</p> <p>(2) Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Ein positives Sonderergebnis ist den Gemeinden zu erstatten. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.</p> <p>(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern</p>

<p>nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.</p> <p>(4) Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p> <p>(5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.</p>	<p>sie nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.</p> <p>(4) Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p> <p>(5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.</p>
---	---

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Aufgrund von § 5, § 6 und § 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 15. Mai 2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Führung der Kassengeschäfte

- (1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handvorschüsse und Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handvorschüsse und Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handvorschüsse und Zahlstellen sind nach Bedarf mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen ist der Verband zuständig.

§ 2

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,

3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,
 5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 7. die Festsetzung der Umlagen,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 € betragen,
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 11 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD des Verbands,
 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.
 - (3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.
 - (4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerprüflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
 - (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
 - (6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

§ 6 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen worden sind und nicht dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere
 1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 € im Einzelfall übertragen.
 2. die Aufnahme von Krediten
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €
 4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 €
 5. Die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 €

§ 4

§ 8 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 €,
2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 5.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
4. Verzicht Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt.
5. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden

§ 5

§ 10 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme.
Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.
- (2) Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Ein positives Sonderergebnis ist den Gemeinden zu erstatten. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern sie nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden

entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

- (5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, 15.05.2024

Reutter
Verbandsvorsitzender